

# Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **36 (1917)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Literaturanzeigen.

---

**Georg, Edouard. Le contrôle du peuple sur la politique extérieure. 356 Seiten. Genf 1916. Philippe Dürr.**

Ludwig Samuel von Tschärner hat 1914 eine Abhandlung über „Volk und Regierung beim Abschluss von Staatsverträgen und sonstigen Fragen äusserer Politik in der alten Eidgenossenschaft“ veröffentlicht, um „dieser aktuellen Frage zu ihrer gebührenden Würdigung zu verhelfen“. Georg spitzt, unter dem Einfluss neuester innerpolitischer Vorgänge, das Thema noch aktueller zu. Ob vor allem die Rechtsgeschichte etwas dabei gewinnt, wenn Probleme, die in modernen Verhältnissen von höchster Wichtigkeit sein können, auf ganz andere staatsrechtliche Grundlagen zurückprojiziert werden, mag dahingestellt bleiben. Die Arbeit zeugt von einer ungewöhnlichen Beherrschung der deutschschweizerischen rechtshistorischen Literatur und nimmt schon darum für sich ein. Für Einzelheiten sei auf die Besprechung von Walther Burckhardt in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins LII, 1916, S. 498 f. verwiesen.

Henrici.

**Werner, Georges. Le Contrôle judiciaire à Genève. I. Introduction. Constitutionnalité des Lois. Responsabilité civile de l'Etat et des Communes. Recouvrement et Discussion des Impôts. Genève, Kundig. 1917.**

Der Verfasser will die Entwicklung des „Contrôle judiciaire“, d. h. der Kompetenzen der Gerichte zu Beurteilung von Streitigkeiten, die sich im Gebiete der öffentlichen Verwaltung ergeben, für Genf darstellen. Dieser erste Teil ist den auf dem Titel genannten Fragen gewidmet, also dem Rechte der Gerichte zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Verwaltungsverordnungen, der zivilen Haftbarkeit des Staates und der Gemeinden für schädigende Handlungen ihrer Beamten und Angestellten, endlich der im Steuerrechte sich ergebenden Differenzen. Auf Grund der Genfer Gesetzgebung und der Praxis der Gerichte, besonders der Zivilgerichte (tribunal de 1<sup>re</sup> instance und Cour de justice) wird der gegenwärtige Stand

der Abgrenzung der gerichtlichen Kontrolle der Verwaltungshandlungen (allgemeiner Erlasse und einzelner Massregeln und Verfügungen) dargestellt. Das gut und klar geschriebene Buch gibt einen lehrreichen Einblick in diese Verhältnisse und hat Anspruch auf Berücksichtigung auch ausserhalb des spezifisch genferischen Rechtes.

**Piccard, P. Haftpflichtpraxis und soziale Unfallversicherung. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917.**

In dem Momente, sagt der Verfasser, da die Fabrikhaftpflicht durch die soziale Unfallversicherung und das Bundesgericht als oberste Instanz in Haftpflichtprozessen durch das eidgenössische Versicherungsgericht ersetzt wird, tritt die Frage auf, wieweit hiebei die bisherige Rechtsprechung in Haftpflichtsachen verwertbar sei. Diese Frage zu lösen hat der Verfasser unternommen durch eine systematische Darstellung des Haftpflichtrechts, wie es sich ihm als die durch die Gerichtspraxis festgestellte sichere Grundlage ergibt, „gewissermassen als die Bilanz“ der Haftpflichtpraxis. Es handelt sich also bei diesem Werke nicht, wie mancher erwarten möchte, um eine Zusammenstellung der bundesgerichtlichen Urteile, sondern um den von Zufälligkeiten gelösten Niederschlag fester Grundsätze aus jahrelanger Praxis. Die Arbeit ist dadurch eine sehr eigenartige und zugleich grosse Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfordernde geworden, sie darf aber wohl als gut gelungen bezeichnet werden. Um- und einsichtig ist das weitschichtige Material verarbeitet und zu einer Darstellung des wesentlichen und bleibenden Ergebnisses der Rechtsprechung gestaltet.

**Lampert, Ulrich. Die kirchlichen Stiftungen auf der Grundlage des neuen eidgenössischen Zivilrechts. 24 Seiten. Luzern. 1916. Räber & Cie.]**

Das grosse, eindringende Werk des Verfassers über „die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht“ ist in dieser Zeitschrift, N. F. Bd 32 (1913), S. 236, seinerzeit angezeigt worden; zu einzelnen aktuellen Fragen daraus habe ich in der „Schweizerischen theologischen Zeitschrift“, Jahrgang 1916, Heft 1, Stellung genommen. Der Verfasser gibt jetzt einen klar disponierten, knappen Überblick über die schwierige Materie, der zur ersten, raschen Orientierung genügen mag. Auf den schwer zu definierenden Begriff „kirchlich“, ZGB Art. 59 I und Art. 87 I, hoffe ich gelegentlich zurückzukommen.

Henrici.

**Oeri, Rudolf. Allerlei über Grenzzeichen, Grenzfrevell und Grenzspuk in der alemannischen Schweiz. 64 S. Basel, C. F. Lendorff, 1917.**

Kurz vor seinem Tode hat der Verfasser einen unter obigem Titel in der Sektion Basel der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde gehaltenen Vortrag im Drucke veröffentlicht. Die anspruchslose Arbeit macht auf wissenschaftlichen Wert durchaus keinen Anspruch, sie mag aber doch hier erwähnt werden, weil ihre Lektüre vielleicht den einen oder den andern veranlasst, sich selber auch um die „Grenzaltertümer“ zu bekümmern. Es darf vielleicht daran erinnert werden, dass man dabei nie vergessen sollte, dass die Grenze schon in heidnischer Zeit unter dem Schutze der Gottheit steht und dass ihre Verletzung ein Sakrileg ist, das nach sakralem Rechte gestraft wird. Aus diesem Ursprunge mögen sich manche heute sonderbar anmutende Erscheinungen erklären lassen. Hübsch sind die Nachrichten (S. 29 ff., 40 ff.) über die Gescheide, eine besondere Behörde zur Legung und Prüfung der Grenzen, die, soweit sie, wie im Kanton Baselland, überhaupt noch besteht, jetzt allerdings nach Durchführung der Grundbuchvermessung bald verschwunden sein wird.

Henrici.

**Die schweizerischen Kriegs-Verordnungen. Sammlung der sämtlichen wichtigen, durch die Kriegsverhältnisse veranlassten Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben der Bundesbehörden seit Kriegsausbruch auf dem Gebiete der Politik, des Militärs, des Zivilrechts, der Zivilrechtsverfolgung, des Strafrechts, der Finanzen, der Lebensmittelversorgung und des Warenverkehrs. II. Band, umfassend die im Jahr 1916 ergangenen Erlasse. Systematisch zusammengestellt und mit einem Sachregister versehen von Dr. F. Baer. Zürich, Schulthess & Co. 1917.**

Die Unmasse der durch den Krieg notwendig gewordenen Erlasse der Bundesbehörden macht das Nachsuchen derselben in der Gesetzsammlung schwerfällig und zeitraubend. Diese Zusammenstellung von Baer erleichtert die Benutzung bedeutend, um so mehr als sie nach den auf dem Titel genannten Rubriken den Stoff ordnet und die Auffindung bequemer macht. Auch das sorgfältige Sachregister trägt wesentlich zur Nützlichkeit des Werkes bei, das dergestalt einem Bedürfnisse entgegenkommt und zu begrüßen ist. Vermissen wird man vielleicht mancherseits die Weglassung der Verfügungen einzelner Departemente, namentlich des Militär- und des Volkswirtschaftsdepartements; der Herausgeber hat sie unterdrückt, weil sie teils von geringerem allgemeinen Interesse sind, teils die häufig sich ändernden

Höchstpreisfestsetzungen enthalten. Dieser Grund lässt sich hören, der Umfang des Buches wäre dadurch auch sehr erheblich angewachsen. Aber eine kurze Verweisung darauf wäre doch erwünscht gewesen.

Folgende Schriften sind uns zur Anzeige zugesandt worden:

Schindler, Dietrich. Die Rechtsbeziehungen zwischen Bund und Kantonen im Heerwesen. Zürcher Doktordissertation. (Zürcher Beiträge zur RW., Heft 63.) Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 1916.

Vorschriften über die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer. Bundesratsbeschluss, Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen. (Sammlung schweizerischer Gesetze, Nr. 88—92.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917.

Vieli, Peter. Das Rechtsverhältnis bei der Grundpfandverschreibung im schweizerischen Zivilgesetzbuch. Berner Doktordissertation. (Abhandlungen zum schweiz. Recht von Gmür, Heft 74.) Bern, Stämpfli & Cie. 1916.

Krayenbühl, Jean. Etude sur le legs précédée d'un aperçu sur l'institution d'héritier, la substitution fidéicommissaire et la charge d'après le Code civil suisse. Thèse de doctorat. Lausanne, Payot & Cie. 1916.

Bühler, L. Die Familienfürsorge nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (V. V. G.). Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917. 3 Fr.

Siegfried, Bernhard. Repetitorium des Genossenschaftswesens. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1917. 3 Fr.

Reinhardt, H. G. Schweizerisches Wechsel-Recht mit Wechselformular-Lehre. In Fragen und Antworten für den Gebrauch an Handels-Schulen sowie für Handel- und Gewerbetreibende dargestellt. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1917. Fr. 1.80.

Haab, Robert, jun. Das Objekt der Expropriation. Berner Doktordissertation. (Abhandlungen zum schweiz. Recht v. Gmür, Heft 73.) Bern, Stämpfli & Cie. 1916.

---